jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1980/12/9 10Os181/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1980

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. Dezember 1980

unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Racek in Gegenwart der Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini, Dr. Friedrich, Dr. Hörburger und Dr. Lachner als Richter sowie des Richteramtsanwärters Dr. Braitenberg-Zennenberg als Schriftführer in der Strafsache gegen Franz A wegen des Vergehens nach § 64 LMG 1975 über die von der Generalprokuratur gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 16. März 1977, GZ. 18 U 122/77-5, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini, und der Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Dr. Stöger, zu Recht erkannt:

Spruch

Das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 16. März 1977, GZ. 18 U 122/77-5, verletzt das Gesetz in der Bestimmung des § 64 LMG 1975.

Dieses Urteil sowie alle darauf beruhenden Verfügungen (insbesondere die Endverfügung vom 18. März 1977, ON 7) werden aufgehoben und es wird gemäß §§ 292, 288

Abs. 2 Z 3 StPO in der Sache selbst erkannt:

Franz A wird von der wider ihn erhobenen Anklage, am 14. Juni 1976 in Wien als verantwortlicher Leiter der Verpackungsabteilung der Firma Franz B eine laut dem auf der Verpackung angebrachten Aufkleber mit Beziehung auf die dort deklarierte Haltbarkeitsfrist von einem Monat (fahrlässig) falsch bezeichnete 'Wiener-Wurst' in Verkehr gebracht und hiedurch das Vergehen nach §§ 63, 64 LMG 1975 begangen zu haben, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Text

Gründe:

Mit dem - gemäß § 458 Abs. 2 StPO in Form eines Protokolls- und Urteilsvermerks beurkundeten - Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 16. März 1977, GZ. 18 U 122/77-5, wurde der am 21. Juli 1947 geborene Franz A des Vergehens nach § 64 LMG 1975 schuldig erkannt, weil er (ersichtlich gemeint: in seiner Eigenschaft als der im Rahmen des Wursterzeugungsbetriebes der Firma Franz B in Wien für die Verpackung und Bezeichnung der ausgelieferten Wurstwaren verantwortliche Leiter der Verpackungsabteilung dieser Firma; vgl. S 15 am 22. Juni 1976 (nach der Aktenlage wohl richtig: 14. Juni 1976; S 3, 5 und 11) in Wien fahrlässig falsch bezeichnete 'Wiener(- Wurst)' verpackt (und solcherart im Sinne der Definition des § 1 Abs. 2 LMG 1975 in Verkehr gebracht) hatte.

Das Gericht verurteilte ihn hiefür zu einer Geldstrafe; gleichzeitig sprach es gemäß§ 69 LMG 1975 die Haftung des Betriebsinhabers für die (über Franz A) verhängte Geldstrafe aus. Der von der Generalprokuratur gemäß § 33 Abs. 2

StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes kommt Berechtigung zu, weil der eingangs angeführte Schuldspruch des A (wegen Vergehens nach § 64 LMG 1975) mit dem Gesetz nicht im Einklang steht. Gemäß § 64 LMG 1975 ist nämlich nur derjenige (wegen Vergehens gerichtlich) strafbar, wer eine der im § 63 Abs. 1 (LMG 1975) mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht (sofern die Tat - was vorliegend zutrifft - nicht nach § 62 Abs. 1 /LMG 1975/ mit Strafe bedroht ist). Die falsche Bezeichnung von Lebensmitteln (Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen) oder das Inverkehrbringen derselben (nach erfolgter Falschbezeichnung) wird aber nicht im ersten Absatz des § 63 LMG 1975, sondern vielmehr durch die Bestimmung des Abs. 2 Z 1 dieser Gesetzesstelle (unter den sonstigen, dort angeführten Voraussetzungen, wozu ua ein Handeln des Täters in der Vorsatzform der Wissentlichkeit gehört) unter Strafsanktion gestellt. Eine bloß fahrlässig erfolgte Falschbezeichnung eines Lebensmittels fällt daher nicht unter die Strafdrohung des § 64 LMG 1975, sie ist vielmehr nur als Verwaltungsübertretung nach§ 74 Abs. 1 LMG 1975, (und damit nicht gerichtlich) strafbar (Brustbauer-Jesionek-Petuely-Wrabetz, Das LebensmittelG 1975 S 285; Barfuß-Pindur-Smolka, §sterr. Lebensmittelrecht, Erläuterungen S 229).

Rechtliche Beurteilung

Dem Strafbezirksgericht Wien ist demnach ein - Urteilsnichtigkeit im Sinne des § 468 Abs. 1 Z 4 (§ 281 Abs. 1 Z 9 lit. a) StPO begründender und sich zum Nachteil des Verurteilten auswirkender - Rechtsirrtum insoweit unterlaufen, als es den im Protokolls- und Urteilsvermerk festgestellten Urteilssachverhalt, demzufolge Franz A bloß fahrlässig ein falsch bezeichnetes Lebensmittel (nämlich eine 'Wiener-Wurst') verpackt und solcherart (im Sinne der Definition des § 1 Abs. 2 LMG 1975) in Verkehr gebracht hatte, als gerichtlich strafbares Vergehen nach§ 64 LMG 1975 beurteilte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Anmerkung

E02925

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:0100OS00181.8.1209.000

Dokumentnummer

JJT_19801209_OGH0002_0100OS00181_8000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at